

BERUFSBILDUNG	Finanzierung der Berufsbildung
	<p>Die letzten Jahre hat die Berufsbildung einige Änderungen durchlaufen und auch deren Finanzierung war nicht immer offensichtlich. Dabei gilt es grundsätzlich zu unterscheiden zwischen beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie der höheren Fachausbildung.</p> <p>So fällt die berufliche Grund- und Ausbildung künftig in den Zuständigkeitsbereich des neuen Kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF). Ob die Ausbildungskurse ausserkantonale organisiert werden, ändert nichts an deren Finanzierung, wird diese doch ebenfalls vom KBBF übernommen. Letzterer wird mit 0.08% der Lohnmasse finanziert, ein Betrag, der von den Familienausgleichskassen eingezogen wird.</p> <p>Die höhere Fachausbildung wird schon seit einigen Jahren von den Westschweizer oder Schweizer Dachverbänden übernommen. So haben verschiedene Dachorganisationen (VSSM, VSEI, FRM, FRMPP) diverse Branchenfonds ins Leben gerufen, die vor allem für die höhere Fachausbildung zuständig sind, sprich eidg. Fachausweis und Diplom.</p> <p><i>Fundamental bei diesen beiden Finanzierungsklassen ist, dass nicht zweimal für dieselben Leistungen bezahlt werden soll.</i></p> <p>Was die Weiterbildung oder Spezialisierung gewisser Arbeitsbereiche anbelangt (<i>Schweisskurs Heizungspumpen, Schweisskurs, Kurs Deko-Tapeten, etc.</i>) so bemühen sich die Berufsverbände seit Jahren, dass diese von den Fonds der paritätischen Berufskommissionen übernommen werden.</p>

MWST	Praxisänderungen ab 1. Januar 2007
	<p>Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer hat am 30. März 2007 eine Pressemitteilung veröffentlicht über die Praxisänderungen ab 1. Januar 2007. Hierbei geht es um die Vereinfachungen der Besteuerung der Privatanteile und der Naturalbezüge. Weitere Informationen finden Sie unter:</p> <p>http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/praxis/pdf/2007/070330_1.pdf</p> <p>Um Ihnen die Sache zu erleichtern, finden Sie hier einen kleinen Überblick der Punkte, die für die dem Walliser Handwerkerverband angeschlossenen Unternehmen von Interesse sein könnten.</p>

BERUFVORSORGE	Ab dem 1. Mai neue Bestimmungen in Kraft
	<p>In Zukunft soll für Rentenempfängerinnen der 2. Säule, deren ehemaliger Arbeitgeber die Pensionskasse wechselt, kein vertragsloser Zustand mehr entstehen. Gemäss Entscheid des Bundesrates werden ab 1. Mai 2007 unter anderem zu diesem Thema neue Bestimmungen des Berufsvorsorgegesetzes in Kraft treten.</p> <p>Wenn ein Arbeitgeber die Kasse wechselte, konnte es bisher passieren, dass auch die Rentner die Vorsorgeeinrichtung wechseln mussten. Mit dem neuen Gesetz kann der Beitrittsvertrag aber nur gekündigt werden, wenn eine gleichwertige Lösung für die Rentenbezüger besteht.</p> <p>Neu ist auch, dass der Arbeitgeber ab dem 1. Mai die Pensionskasse wechseln kann, wenn die Beiträge stark ansteigen oder die Renten signifikant gekürzt werden. Diese, vom Parlament im Dezember 2006 verabschiedeten, neuen Bestimmungen des BVG unterliegen noch einer Referendumsfrist. Da ein Referendum eher „wenig wahrscheinlich“ erscheint, sollen die Anpassungen „sobald als möglich“ in Kraft treten.</p>

